



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Technische Hochschule Georg Agricola

AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 15.03.2022
Laufende Nr.: 02/22

Bekanntgabe der

1. Änderungsordnung zur Hochschulprüfungsordnung

vom 14.07.2020
in der Fassung vom 10.06.2021

für die **Bachelorstudiengänge**

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 15.03.2022

**1. Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung
(vom 14.07.2020 in der Fassung vom 10.06.2021)
für die Bachelorstudiengänge**

**an der Technischen Hochschule Georg Agricola,
staatlich anerkannte Hochschule der DMT
– nachfolgend THGA –**

vom 15.03.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

(3) In Anlage 2 der Hochschulprüfungsordnung „Bachelorstudiengang Elektrotechnik“ wird unter B. „Studienverlaufspläne und Prüfungspläne“, unter C. „Modulhandbuch“ sowie in Anlage 10 im Modul „Elektrische Energieerzeugung“ von „K, M“ auf „K, M, A“ erweitert.

Artikel 2

(1) In Anlage 6 der Hochschulprüfungsordnung „Bachelorstudiengang Rohstoffingenieurwesen und nachhaltiges Ressourcenmanagement“ wird unter B. „Studienverlaufspläne und Prüfungspläne“ im Modul „Abbauverfahren“ als Prüfungsvorleistung jeweils „TN S“ eingefügt.

(2) In Anlage 6 der Hochschulprüfungsordnung „Bachelorstudiengang Rohstoffingenieurwesen und nachhaltiges Ressourcenmanagement“ wird unter C. „Modulhandbuch“ sowie in Anlage 10 im Modul „Abbauverfahren“ als „Voraussetzungen nach Prüfungsordnung“ „TN Seminar“ eingefügt.

Artikel 3

(1) In Anlage 7 der Hochschulprüfungsordnung „Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ wird unter B. „Studienverlaufspläne und Prüfungspläne“ im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ als Prüfungsvorleistung jeweils „TN S“ eingefügt.

(2) In Anlage 7 der Hochschulprüfungsordnung „Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ wird unter C. „Modulhandbuch“ sowie in Anlage 10 im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ als „Voraussetzungen nach Prüfungsordnung“ „TN Seminar“ eingefügt.

Artikel 4

(1) In Anlage 8 der Hochschulprüfungsordnung „Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik“ wird unter B. „Studienverlaufspläne und Prüfungspläne“ im Modul „Anlagen der Verfahrenstechnik“ als Prüfungsvorleistung jeweils „TN S“ eingefügt.

(2) In Anlage 8 der Hochschulprüfungsordnung „Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik“ wird unter C. „Modulhandbuch“ sowie in Anlage 10 im Modul „Anlagen der Verfahrenstechnik“ als „Voraussetzungen nach Prüfungsordnung“ „TN Seminar“ eingefügt.

Artikel 5

(1) In Anlage 9 der Hochschulprüfungsordnung „Bachelorstudiengang Vermessungswesen“ wird unter B. „Studienverlaufspläne und Prüfungspläne“ in den Modulen

„Raumordnung, Landes- und Bauleitplanung“ und
„Wissenschaftliches Arbeiten“

als Prüfungsvorleistung jeweils „TN S“ eingefügt.

(2) In Anlage 9 der Hochschulprüfungsordnung „Bachelorstudiengang Vermessungswesen“ wird unter C. „Modulhandbuch“ sowie in Anlage 10 in den Modulen

„Raumordnung, Landes- und Bauleitplanung“ und
„Wissenschaftliches Arbeiten“

als „Voraussetzungen nach Prüfungsordnung“ jeweils „TN Seminar“ eingefügt.

Artikel 6

(1) In Anlage 9 der Hochschulprüfungsordnung „Bachelorstudiengang Vermessungswesen“ wird unter B. „Studienverlaufspläne und Prüfungspläne“ in den Modulen

„Geoinformatik 1“ und
„Kataster und Geobasisinformation“

als Prüfungsvorleistung jeweils „TN S“ eingefügt.

(2) In Anlage 9 der Hochschulprüfungsordnung „Bachelorstudiengang Vermessungswesen“ wird unter C. „Modulhandbuch“ sowie in Anlage 10 in den Modulen

„Geoinformatik 1“ und
„Kataster und Geobasisinformation“

als „Voraussetzungen nach Prüfungsordnung“ jeweils „TN Seminar – ab WS 2022/2023“ eingefügt.

Artikel 7

Diese Änderungsordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 08.02.2022.

Bochum, 15.03.2022

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Präsident